



Glarus, 9. Mai 2022 / jm
U. Ref.: 524-31

Verfügung
Beschluss zur Anpassung des Grundwasserschutzareals Ussbühl Bilten

Das Departement Bau und Umwelt

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt

Die Kantone haben die Aufgabe, Areale auszuscheiden, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind (Art. 21 des Gewässerschutzgesetzes GSchG). Der Kanton Glarus hat auf Antrag der Gemeinden im Jahre 1981 ein gutes Dutzend dieser Areale ausgeschieden. Darunter war auch das Areal «Ussbühl» bei Bilten. In den Jahren 1998/1999 wurden diese Gebiete überprüft und die Gemeinden zur Beibehalten der bisherigen Areale befragt. Der Gemeinderat Bilten hat mit Schreiben vom 4. November 1998 mitgeteilt, dass sie dieses Areal beibehalten möchten. Darum wurde im Regierungsratsbeschluss zu den Gewässerschutzkarten vom 16. März 1999 das Grundwasserschutzareal «Ussbühl» wiederum unverändert in den Dimensionen festgehalten und dieses in den Karten eingetragen.

In einem Grundwasserschutzareal gelten die gleichen baulichen Beschränkungen wie in einer Grundwasserschutzzone S2. Damit sind Bauten und Anlagen weitgehend verboten.

Das Grundwasserschutzareal Ussbühl umfasst offenbar seit Jahrzehnten auch eine teilweise überbaute und teilweise unüberbaute Bauzone. Es ist zu erwarten, dass diese Baulücken früher oder später geschlossen werden sollen. Dies dürfte innerhalb eines Grundwasserschutzareal fast unmöglich sein.

Es ist darum sinnvoll, im Hinblick auf die Lage einer Bauzone im Grundwasserschutzareal die Umrisse dieses Areals zu bereinigen. Dies wird die Grundsubstanz dieses Areals nicht treffen, weil in der Nähe der Kantonsstrasse im überbauten Gebiet ohnehin keine Grundwasserfassung möglich ist, aber künftige Konflikte vermeiden.

Im Rahmen einer Anhörung der Gemeinde Glarus Nord hat diese am 30. März 2022 mitgeteilt, dass sie einer Reduktion des Areals im Bereich der Parzellen 42 (überbauter Teil), 500, 505, 617, 643, 1085 und 1260 zustimmt. Hingegen sollen die östlich davon gelegenen Teile der heutigen unüberbauten Bauzone (Teile der Parzelle 42) nicht daraus entlassen werden.

Vor einem Entscheid über die definitive Streichung des Grundwasserschutzareals sollen noch hydrogeologische Untersuchungen gemäss der Empfehlung des Gutachtens BTG vom 25. März 2022 durchgeführt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 2. März 2022 bis zum 2. April 2022 hat die Flurnossenschaft Bilten, Gebiet B, den Antrag gestellt, das Areal vollständig zu streichen.

Die vorliegende Auflage betrifft nicht die Frage der definitiven Streichung des Areals oder nicht. Zu diesem Zweck muss die Gemeinde prüfen, ob in absehbarer Zeit ein Bedarf für eine zusätzliche Nutzung im Nordteil von Glarus Nord vorhanden ist und anschliessend müssen die im Gutachten von BTG vom 25. März 2022 erwähnten Untersuchungen durchgeführt werden. Die momentan diskutierte Verkleinerung des Areals soll aber der Anlass sein, dass sich die Gemeinde mit diesen Fragen beschäftigt und in absehbarer Zeit einen definitiven Entscheid zur Beibehaltung treffen kann.

Einer Verkleinerung des Areals um die erwähnten Parzellen (42, überbauter Teil), 500, 505, 617, 643, 1085 und 1260 kann zugestimmt werden, weil an diesen Standorten durch die weitgehende Überbauung schon heute keine Schutzzone umgesetzt werden kann.

2. Erwägungen

- 2.1. Die Kantone haben die Aufgabe, Areale für die künftige Nutzung von Grundwasser auszuscheiden (Grundwasserschutzareale) (Art. 21 GSchG). Auf Kantonsstufe ist das Departement Bau und Umwelt dafür zuständig (Art. 9 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, GS VIII B/21/1).
- 2.2. Das fragliche Grundwasserschutzareal Ussbühl wurde mit Beschluss des Regierungsrates vom 16. März 1999 beschlossen und seither in den Gewässerschutzkarten aufgeführt.
- 2.3. Im Zuge einer Überprüfung dieses Areals wurde ersichtlich, dass ein Teil davon (Parzellen 42, überbauter Teil), 500, 505, 617, 643, 1085 und 1260) wegen der weitgehenden Überbauung für ein Grundwasserschutzareal nicht zur Verfügung steht und als Reservegebiet für eine künftige Grundwassernutzung nicht in Frage kommt. Die Notwendigkeit dieses Areals an sich soll von der Gemeinde anhand von Bedürfnisabklärungen und hydrogeologischer Eignung ohnehin in nächster Zukunft geprüft werden.
- 2.4. Eine Verkleinerung des Grundwasserschutzareals ist darum unter Berücksichtigung der Zielrichtung von Artikel 21 GSchG zulässig.

3. Beschluss

1. Das Grundwasserschutzareal Ussbühl, Bilten wird um die folgenden Parzellen (42, überbauter Teil), 500, 505, 617, 643, 1085 und 1260) verkleinert.
2. Die Gemeinde Glarus Nord wird aufgefordert, in den nächsten 2 bis 3 Jahren das Bedürfnis für dieses Grundwasserschutzareal sowie seine hydrogeologische Eignung zu prüfen und anschliessend dem Department Bau und Umwelt einen Antrag zu stellen.
3. Die Abteilung Umweltschutz und Energie wird beauftragt, diese Änderung in den Gewässerschutzkarten nachzuführen.

4. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.
5. Schriftliche Mitteilung:
 - Gemeinde Glarus Nord (eingeschrieben);
 - Abteilung Umweltschutz und Energie (Kopie);
 - Flurgenossenschaft Bilten, Gebiet B (Kopie).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Glarus erhoben werden.

Für das Departement



Kaspar Becker
Landesstatthalter